BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Dezember 1979

über den Abschluß der bilateralen Vereinbarungen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973—1979 getroffen wurden

(80/272/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Handelsverhandlungen von 1973—1979 haben in erster Linie zu multilateralen Übereinkommen geführt, die im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluß 80/271/EWG (1) genehmigt worden sind; ferner ist ein Teil der von der Gemeinschaft und einigen an den Verhandlungen beteiligten Ländern ausgehandelten gegenseitigen Zugeständnisse und Verpflichtungen in besonderen bilateralen Vereinbarungen enthalten.

Die in diesen bilateralen Vereinbarungen enthaltenen gegenseitigen Zugeständnisse und Verpflichtungen stellen ein annehmbares Ergebnis dar —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden genehmigt:

— Pariser Übereinkommen über gegenseitige Verhandlungsrechte im Fall der Zurücknahme von Zollzugeständnissen vom 15. Juni 1979 zwischen einigen Vertragsparteien des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (EWG, Kanada, Japan, Schweden, Vereinigte Staaten);

— Briefwechsel mit den Vereinigten Staaten über die mögliche Ausdehnung restriktiver Praktiken im Beschaffungswesen in den USA und Vorbehalt der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Anwendung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen in diesem Zusammenhang;

— Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft über Käse;

— Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über den Geflügelsektor;

— Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Reis;

— Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Abschaffung des „Wine Gallon Assessment";

— Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Rindfleisch von hoher Qualität;

— Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Rindfleisch, frisch, gekühlt und gefroren;

— Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Kanada über Qualitätsweizen;

— Übereinkunft zwischen Kanada und der Gemeinschaft über Käse;

— Vereinbarung (Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen zwischen den Delegationen Neuseelands und den Europäischen Gemeinschaften bei den multilateralen Handelsverhandlungen) mit folgenden Anhängen:

1. Zusätzliches Zollangebot Neuseelands im Anschluß an bestimmte spezifische Forderungen der Europäischen Gemeinschaften,

2. Angebot Neuseelands bezüglich des Einfuhrlizenzsystems im Anschluß an bestimmte spezifische Forderungen der Europäischen Gemeinschaften,

3. Übereinkunft über abgestimmte Regelungen zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft betreffend Käse,

4. Vereinbarung zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft über Rindfleisch;

— Vereinbarte Aufzeichnung der Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Australien im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT mit folgenden Anhängen:

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

1. Zugeständnisse Australiens an die Gemeinschaft:
 a) Zollzugseständnisse,
 b) Anlage: Zugeständnisse betreffend Phantasiekäse,
2. Übereinkunft zwischen Australien und der Gemeinschaft über Rindfleisch,
3. Übereinkunft zwischen Australien und der Gemeinschaft über Käse,
4. Zollzugeständnisse der Gemeinschaft,
5. Übereinkunft über Büffelfleisch;

— Übereinkunft zwischen der Argentinischen Republik und der Gemeinschaft über Rindfleisch;

— Übereinkunft zwischen der Republik Uruguay und der Gemeinschaft über Rindfleisch sowie diesbezügliches Schreiben;

— Übereinkunft zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Gemeinschaft über Rindfleisch;

— Übereinkunft zwischen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Gemeinschaft über Rindfleisch;

— Übereinkunft zwischen der Volksrepublik Polen und der Gemeinschaft über Rindfleisch.

(2) Die Texte der in diesem Artikel genannten Vereinbarungen sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die von der Gemeinschaft auf den Gebieten, die Gegenstand der in diesem Beschluß genannten bilateralen Vereinbarungen sind, eingegangenen Verpflichtungen rechtsverbindlich zu bestätigen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HUSSEY

Pariser Übereinkommen über gegenseitige Verhandlungsrechte im Fall der Zurücknahme von Zollzugeständnissen vom 15. Juni 1979 zwischen einigen Vertragsparteien des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (EWG, Kanada, Japan, Schweden, Vereinigte Staaten)

Die Delegationen Kanadas, der EWG, Japans, Schwedens und der Vereinigten Staaten räumen ein, daß die Zurücknahme von Zollzugeständnissen das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten aus dem Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen stören kann. Jede dieser Delegationen ist bereit, Konsultationen mit jeder der anderen Delegationen aufzunehmen, um Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zu finden. Solche Möglichkeiten können Ausgleichsregelungen einschließen.

Inhalt des Briefwechsels betreffend die mögliche Ausdehnung restriktiver Praktiken im Beschaffungswesen in den USA und Vorbehalt der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Anwendung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen in diesem Zusammenhang

Schreiben von Vicomte Davignon an Botschafter Strauss

Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und unter Bezugnahme auf die Beratungen unserer Delegationen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen beehre ich mich, folgendes zu erklären:

1. Eines der Hauptziele der Europäischen Gemeinschaften war es, die Aufhebung des Buy American Act zu erreichen.

2. Die Europäischen Gemeinschaften waren auch sehr darum bemüht, jede mögliche Ausweitung des Buy American Act oder anderer Beschränkungen zu verhindern, die der Kongreß auf eigene Initiative oder auf Initiative der US-Regierung beschließen könnte. Sie hatte sich auch bemüht, jede Ausdehnung von dem Buy American Act ähnlichen Regelungen oder anderer Beschränkungen auf das Beschaffungswesen auf staatlicher oder örtlicher Ebene zu verhindern.

3. Eine solche Ausdehnung der Handelsbeschränkungen auf die Praktiken des Beschaffungswesens hätte ernste Folgen für die Fähigkeit und Entschlossenheit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Verhandlungen im Hinblick auf die Erweiterung und Verbesserung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen nach dem in Artikel IX Absatz 6 dieses Übereinkommens niedergelegten Grundsatz der Gegenseitigkeit aufzunehmen oder zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Solche Beschränkungen würden sich auch nachteilig auf die Durchführung des Übereinkommens durch die Europäischen Gemeinschaften auswirken.

4. Soweit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zielen und Bemühungen Rechnung getragen wird, wird die Gemeinschaft versuchen, ähnliche Beschränkungen in ihrem Gebiet zu verhindern.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Schreiben von Botschafter Strauss an Vicomte Davignon

Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 17. Juli, das eine „Erklärung zur Auslegung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen" enthielt.

Wir verfolgen ebenfalls das Hauptziel Ihrer „Erklärung" in bezug auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs und bedauern es, daß die Kommission hier kein größeres Angebot machen konnte und damit den erfaßten Bereich auf einen kleineren gemeinsamen Nenner gebracht hat, als wir ihn angestrebt hatten. Im Zusammenhang mit den Modalitäten des Übereinkommens und den Beratungen zwischen unseren Delegationen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen übermittle ich Ihnen die nachstehenden Erläuterungen zu den Absichten der Vereinigten Staaten.

Von Anbeginn dieser Verhandlungen über das Beschaffungswesen war es das Ziel der Vereinigten Staaten, mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen einen möglichst großen Bereich zu erfassen.

Das Hauptziel der Verhandlungen über das Beschaffungswesen bestand darin, daß die Länder mit offensichtlich diskriminierenden Regelungen diese Diskriminierungen beseitigen und als Gegenleistung mehr Transparenz von seiten der Länder erhalten, die subtilere Formen von Diskriminierung beibehalten. Daher sind die Vereinigten Staaten unbedingt entschlossen, eine größtmögliche Zahl von Beschaffungsstellen in das Übereinkommen einzubeziehen und einen möglichst niedrigen Schwellenwert anzuwenden, jedoch nur in den Fällen, in denen die Bestimmungen des Übereinkommens voll Anwendung finden.

Die Vereinigten Staaten werden sich weiterhin bemühen, in späteren Verhandlungen eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird die Regierung der Vereinigten Staaten versuchen, allen Maßnahmen entgegenzuwirken, die einen erfolgreichen Abschluß solcher Verhandlungen beeinträchtigen könnten. Außerdem werden wir die notwendigen Schritte unternehmen, um die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens und die Beteiligung von mehr Teilnehmern an dem Übereinkommen zu fördern.

Die Vereinigten Staaten haben demgemäß Maßnahmen gegen eine weitere Zunahme diskriminierender Praktiken im öffentlichen Beschaffungswesen getroffen. Wir glauben, daß das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen den Widerstand gegen etwaige künftige restriktive Maßnahmen, die etwa zum Schutz einheimischer Lieferanten getroffen werden sollen, stärken wird. Wir werden entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen dabei bleiben, daß für die Käufe, die unter das Übereinkommen fallen, ausländische Angebote von Lieferanten aus Ländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, so wie die Angebote einheimischer Bieter zu behandeln sind.

Meine Regierung versteht die von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die mögliche Ausweitung von Beschränkungen im Sinne der „Buy-National"-Politik, und wir teilen die Besorgnis der Kommission angesichts der nachteiligen Folgen, die solche Maßnahmen für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen haben können. Wir hoffen, daß die künftige Ausdehnung dieses Übereinkommens diesen Befürchtungen entgegenwirkt. Ohne das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen würde sich die Lage zweifellos als beunruhigender erweisen.

Unter Berücksichtigung von Absatz 3 Ihrer „Erklärung" werden sich die Vereinigten Staaten voll und ganz an die Bestimmungen des Übereinkommens über die öffentliche Beschaffenswesen halten und erwarten dies ebenso von allen anderen Unterzeichnern des Übereinkommens. Wir sehen auch erwartungsvoll der Erörterung der Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft entgegen, jede Ausdehnung von Beschränkungen auf das öffentliche Beschaffungswesen auf der Ebene unterhalb der Zentralregierung zu vermeiden.

Unser Kongreß hat sich sehr maßvoll verhalten angesichts des Ungleichgewichts zwischen unserem verhältnismäßig offenen Beschaffungsmarkt und den beschränkten Märkten der Europäischen Gemeinschaften. Die Kongreßmitglieder haben die handelspolitische Zweckmäßigkeit des Übereinkommens mit einiger Skepsis betrachtet, insbesondere angesichts des bescheidenen EG-Angebots. Daher hat der Kongreß eine Reihe von Berichten angefordert, um ein klareres Bild von den Auswirkungen des Übereinkommens zu erhalten. Wir sind zuversichtlich, daß diese Berichte wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine Öffnung der Beschaffungsmärkte ergeben und unsere beiderseitigen Bemühungen um eine Ausdehnung des Geltungsbereichs unterstützen werden. Wenn die Gruppe der Unterzeichner nicht in der Lage ist, sich für eine echte Öffnung und Gegenseitigkeit beim Zugang zu vergleichbaren Märkten zu entschließen, so ist damit zu rechnen, daß der politische Druck hier zunehmen wird, um die Wiederherstellung des Gleichgewichts durch Beschränkungen auf dem US-Markt zu erreichen.

Wir sehen mit Genugtuung einer Zusammenarbeit zu unserem beiderseitigen Nutzen durch Verbesserung der Handelsbedingungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens entgegen.

Übereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft betreffend Käse

1. Die USA sind damit einverstanden, ihre Einfuhrregelung so zu ändern, daß

 — die in Anhang 1 aufgeführten Käse nicht kontingentiert werden;

 — die anderen Käse im Rahmen bestimmter Kontingente frei eingeführt werden.

2. Die der Gemeinschaft zugesicherte Gesamtkontingentsmenge für Käse, für die die Kontingentregelung gilt, wird mindestens 43 554 Tonnen betragen. Die Aufteilung dieser Kontingente auf die verschiedenen Sorten entspricht der in Anhang 2 dieser Übereinkunft angegebenen Aufteilung. Die USA verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Verwaltung der Kontingente durch die Behörden eine größtmögliche Ausnutzung erlaubt.

3. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, keine Erstattungen zu gewähren oder andere ähnliche Praktiken zuzulassen, die dazu führen, daß die Großhandelspreise für Käse mit Ursprung in der Gemeinschaft auf dem US-Markt unter den Preisen für entsprechende inländische Käse der USA liegen. Andere Lieferländer von Käse, für dessen Einfuhr nach den USA Kontingente gelten, unterliegen der gleichen Regelung.

4. Die Vereinigten Staaten sagen zu, keine Ausgleichszölle auf aus der Gemeinschaft eingeführten Käse zu erheben, solange die in Punkt 3 beschriebenen Preisbedingungen auf dem amerikanischen Markt eingehalten werden.

 Gelangt die amerikanische Regierung zu der Auffassung, daß die in Punkt 3 genannten Bedingungen nicht mehr eingehalten werden, wird sie die Gemeinschaft davon unterrichten und Konsultationen zustimmen, bevor sie irgendwelche Gegenmaßnahmen trifft.

5. Die Gemeinschaft akzeptiert die Verpflichtung der USA bezüglich der gemäß Abschnitt 22 und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Abweichung von 1955 festgelegten Kontingentsmengen unbeschadet ihrer Rechte im Rahmen des GATT.

ANHANG 1

1. Gemäß dem GATT-Abkommen gelten für Käse der nachstehenden Tarifnummern des Zolltarifs der Vereinigten Staaten keine Kontingente.

a) Käse der Nummern:

Nummer des US-Zolltarifs	Warenbeschreibung
117.0020	Stilton, in Standardlaiben, hergestellt in England
117.0520	Stilton, anderer, hergestellt in England
117.1000	Bryndza
117.3000	Gjetost, aus Ziegenmilchmolke oder aus Molke von einer Mischung aus Ziegenmilch und höchstens 20 Gewichtshundertteilen Kuhmilch
117.3500	Gjetost, anderer
ex 117.4060	Goya, in Standardlaiben
117.4500	Roquefort, in Standardlaiben, hergestellt in Frankreich
117.5000	Roquefort, anderer, hergestellt in Frankreich
117.6060	Gammelost und Nokkelost
117.6500	Käse aus Schafsmilch, in Standardlaiben, zum Reiben geeignet
117.6700	Pecorino, aus Schafsmilch, in Standardlaiben, nicht zum Reiben geeignet
117.7000	Andere Schafskäse
117.7575	Andere Ziegenkäse mit einem Wert von höchstens 25 cents je Pfund
117.8575	Andere Ziegenkäse mit einem Wert von mehr als 25 cents je Pfund

b) Waren einer noch zu schaffenden Tarifnummer, deren Wortlaut auf der nachstehenden Begriffsbestimmung für Weichkäse aus Kuhmilch beruhen soll:

„Weichkäse wird durch biologische Reifungsmittel wie Schimmelpilze, Hefe und andere Organismen, die auf der Oberfläche des Käses eine vorstehende Kruste gebildet haben, gereift. Die Reifung wird so gesteuert, daß der Käse sichtbar von der Oberfläche zur Mitte hin reift. Der Fettgehalt in der Trockenmasse beträgt nicht weniger als fünfzig (50) Gewichtshundertteile. Der Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse beträgt nicht weniger als fünfundsechzig (65) Gewichtshundertteile.

Der Begriff Weichkäse umfaßt nicht Käse mit Hefe oder anderen Organismen auf der Oberfläche, die außerdem blaue oder andere Schimmelpilze durch die gesamte Käsemasse verteilt aufweisen."

2. Die nachstehende, nicht vollständige Liste wird nur zur Erläuterung angeführt. Zur Lösung etwaiger Schwierigkeiten bei der Einreihung dieser Käse sollte auf technischer Ebene eine Zusammenarbeit der Verwaltungen herbeigeführt werden:

— Bibress
— Brie
— Camembert
— Cambré

— Carré de L'Est
— Chaource
— Coulommiers
— Epoisse
— Herve
— Limbourg
— Livarot
— Maroilles
— Münster, aus Frankreich und Deutschland beiderseits des Rheins
— Pont-l'Evêque
— Reblochon
— St. Marcellin
— Taleggio

(Beispiele für unter Handelsbezeichnungen angebotenen Käse):
— Boursault
— Caprice des Dieux
— Ducs (Suprême des)
— Explorateur

ANHANG 2

Kontingente für Käse

Nummer des US-Zolltarifs (Anlage)	Ware	Jährliches Einfuhrkontingent 1. Januar - 31. Dezember (metrische Tonnen)
950.07	Blauschimmelkäse (ausgenommen Stilton, hergestellt in England) und Käseersatz, Blauschimmelkäse enthaltend oder daraus hergestellt	2 479
950.08	Cheddar und Ersatzkäse, Cheddar enthaltend oder daraus hergestellt	263
950.08 A	Käse nach amerikanischer Art, einschließlich Colby, Bruchwäsche bei der Herstellung sowie körniger Käse (Cheddar jedoch nicht eingeschlossen) und Käse, solchen Käse amerikanischer Art enthaltend oder daraus hergestellt	254
950.09 A	Edamer und Gouda	4 011
950.09 B	Ersatzkäse, Edamer und Gouda enthaltend oder daraus hergestellt	1 237
	Käse nach italienischer Art, aus Kuhmilch (Romani aus Kuhmilch, Reggiano, Parmigiano, Provolone, Provolette und Sbrinz)	
950.10	in Standardlaiben	1 763
950.10 A	Nicht in Standardlaiben und Käse sowie Ersatzkäse, solche Käse nach italienischer Art enthaltend oder daraus hergestellt	47
	Schweizer oder Emmentaler Käse mit Blasenbildung; nach dem Greyerzer-Verfahren hergestellter Käse; Käse und Ersatzkäse, solche Käse enthaltend oder daraus hergestellt	
950.10 B	Schweizer oder Emmentaler Käse mit Blasenbildung	6 000
950.10 C	Anderer als Schweizer oder Emmentaler Käse mit Blasenbildung (statistisch als nach dem Greyerzer-Verfahren hergestellter Käse geführt)	3 500
950.10 D	Käse und Ersatzkäse der Nummern 117.75 und 117.85, Teil 4 C 1 des Zolltarifs der Vereinigten Staaten (ausgenommen keine Kuhmilch enthaltender Käse; Käse, ausgenommen Hüttenkäse, mit einem Gehalt an Butterfett von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, sowie Waren dieses Teils, die im Rahmen anderer Kontingente eingeführt werden)	20 000
950.10 E	Käse und Ersatzkäse mit einem Gehalt an Butterfett von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger der Nummern 117.75 und 117.85, Teil 4 C 1 (ausgenommen Waren dieses Teils, die im Rahmen anderer Kontingente eingeführt werden)	4 000

Inhalt des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten betreffend den Geflügelsektor

Die Vereinigten Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Kommission wird Maßnahmen treffen, damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zugeständnisse die innergemeinschaftlichen Verfahren zur Änderung der Koeffizienten bei der Berechnung von Einschleusungspreis und Abschöpfung für bestimmte Teile von Truthühnern unter Zugrundelegung der für ganze Truthühner geltenden Koeffizienten abgeschlossen sind, so daß sie für die nachstehenden Tarifstellen folgendermaßen festgesetzt werden:

02.02 B II e) 2 aa)	Unterschenkel:	0,75
02.02 B II e) 2 bb)	Schenkel:	1,35
02.02 B II d) 2	Brüste:	1,60

Diese Änderungen hätten am 1. Dezember 1978 bei sonst unveränderten Voraussetzungen zu Verminderungen der Schwellenpreise und Abschöpfungen in folgender Höhe geführt:

Tarifstelle	02.02 B II e) 2 aa)	Unterschenkel:	17 %
	02.02 B II e) 2 bb)	Schenkel:	13 %
	02.02 B II d) 2	Brüste:	3 %

2. Die Gemeinschaft bestätigt die Bindung von nicht gegartem, gewürztem Fleisch von Truthühnern der Tarifstelle 16.02 B I a) des GZT. Nicht gegartes, gewürztes Fleisch von anderem Geflügel als Truthühnern, das zur Zeit in die gleiche Tarifstelle eingereiht wird, kann umtarifiert werden.

3. Sobald die amerikanischen Truthühnerfleischausfuhren nach der Gemeinschaft die Durchschnittsmenge der Jahre 1977 und 1978 übersteigen, werden die Vereinigten Staaten und die Europäische Gemeinschaft Beratungen zur Prüfung der Lage und erforderlichenfalls zur Lösung des Problems aufnehmen, das auf diese Weise bei Truthühnerfleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt entstanden ist.

Inhalt des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten betreffend Reis

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt sich damit einverstanden, daß jeweils zum 1. September 1979 und 1. September 1980 innergemeinschaftliche Verfahren abgeschlossen sein werden, durch die der Schwellenpreis für langkörnigen Reis — der augenblicklich um etwa 20 RE/metrische Tonne über dem für rundkörnigen Reis liegt — auf den Schwellenpreis für rundkörnigen Reis einschließlich der entsprechenden Änderungen der externen Berichtigungsbeträge für die Berechnung der cif-Preise gesenkt wird.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist damit einverstanden, „parboiled"-Reis gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2800/78 des Rates vom 27. November 1978 in Kapitel 10 des GZT zu belassen. Diese Tarifierung wird auch künftig beibehalten.

3. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist damit einverstanden, daß diese Zugeständnisse nicht durch irgendwelche Änderungen der Berechnungsmethode für den Schwellenpreis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Einfuhrabschöpfungsbeträge für Reis zunichte gemacht werden.

Inhalt des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Abschaffung des „wine gallon assessment"

Die Vereinigten Staaten sind damit einverstanden, die Methode der Bewertung nach Wein-Gallonen für die Berechnung der Zölle und der Inlandsabgaben auf Erzeugnisse abzuschaffen, die unter folgenden Tarifnummern eingeführt werden:

168.05	Aquavit
168.17	Bitterschnäpse aller Art, die als Getränk verwendet werden können
	Branntwein:
	Pisco und Singani:
	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens einer Gallone:
168.18	im Wert von nicht mehr als 9 USD je Gallone
168.23	im Wert von mehr als 9 USD je Gallone
	Andere:
	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens einer Gallone:
168.28	im Wert von mehr als 9 USD je Gallone
168.33	Cordiale, Liköre, Kirsch und Ratafia
168.34	Äthylalkohol zum Herstellen von Getränken
168.35	Gin
168.45	Whisky:
	irischer und schottischer
	Andere Spirituosen sowie Getränke, die wertmäßig überwiegend aus destilliertem Alkohol bestehen und als Getränke oder zum Herstellen von Getränken verwendet werden können:
168.55	Andere

Inhalt des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Rindfleisch von hoher Qualität

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist bereit, ein abschöpfungsfreies Kontingent von 10 000 metrischen Tonnen Rindfleisch hoher Qualität zu einem im GATT gebundenen Wertzoll von 20 % einzuräumen. Dieses Rindfleisch entspricht einer der beiden folgenden Begriffsbestimmungen und wird von dem Ausfuhrland bescheinigt:

 (i) Rinderviertel, Großhandelsteilstücke, entbeinte Hochrippe und Fehlrippe oder Fleischschnitten (Steaks) von Tierkörpern mit folgenden Eigenschaften:

 a) Mindestfettabdeckung weißer Färbung über dem Muskelfleisch (rib eye) an der 12. Rippe 0,4 bis 0,9 Zoll,

 b) Tierkörper im Gewicht von 600 bis 850 lbs.,

 c) Mindestgröße des Rippenstücks (rib eye area) an der 12. Rippe 9 Quadratzoll,

 d) Höchstalter 30 Monate. Der Tierkörper darf keine sichtbare Knorpelverknöcherung an den Spitzen der Dornfortsätze des 1. bis 11. Brustwirbels aufweisen,

e) Mindestanteil an Fett zwischen dem Muskelfleisch in Verbindung mit dem Fleischanteil im Longissimus-Muskel (rib eye) an der 12. Rippe, wie auf dem Standardphoto abgebildet (entspricht Fettanteil im Fleisch von mindestens 6,0 bei feuchter Gewebebasis für Longissimus).

Anmerkung: Dies gilt nicht für anderes Muskelfleisch des Tierkörpers.

f) Farbe: Beim Zerlegen des Tierkörpers muß das Fleisch eine leuchtende, kirschrote Färbung aufweisen.

g) Frische gekühlte Tierkörper oder Teilstücke müssen eine Temperatur (im Muskelfleisch auf den Rippen) von weniger als 4 °C bei der Verpackung zum Versand haben.

ii) Tierkörper oder Teilstücke von Rindern, die nicht älter als 30 Monate sind und mindestens 100 Tage lang ein ernährungswissenschaftlich ausgewogenes, kalorienreiches Kraftfutter mit mindestens 70 % Kornanteil und eine tägliche Futterration von mindestens 20 lbs. erhalten haben. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß US-Rindfleisch, das als „USDA choice or prime" eingestuft wird, automatisch einer der oben genannten Begriffsbestimmungen entspricht.

2. Bis spätestens 1983 werden die Vereinigten Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft darüber beraten, wie der Handel mit hochwertigem Rindfleisch weiter ausgeweitet werden kann.

Inhalt des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten betreffend Rindfleisch, frisch, gekühlt und gefroren

1. Die Vereinigten Staaten erklären sich bereit, ihre Einfuhrregelung für Rindfleisch, frisch, gekühlt und gefroren, derart anzuwenden, daß 5 000 metrische Tonnen Rindfleisch, maul- und klauenseuchenfrei, aus den Mitgliedstaaten eingeführt werden können. Diese Menge wird von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verwaltet.

 Hinsichtlich der Ausgleichszölle werden sich die Vereinigten Staaten an die einschlägigen Bestimmungen des Kodex über Subventionen und Ausgleichszölle halten.

2. Vor 1983 werden die Vereinigten Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft darüber beraten, wie der Handel mit frischem gekühltem und gefrorenem Rindfleisch weiter ausgeweitet werden kann.

Inhalt des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Kanada betreffend Qualitätsweizen

Unter Bezugnahme auf die Gespräche zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beehre ich mich, Ihnen in der Frage von Qualitätsweizen folgendes zu bestätigen:

„Kanada und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kommen überein, 1982 in Gesprächen die Behandlung der noch offenen Fragen betreffend die kanadischen Qualitätsweizenausfuhren in die Gemeinschaft zu prüfen. Diese Fragen ergeben sich aus dem Briefwechsel, der sich an die GATT-Verhandlungen der Jahre 1962 und 1975 gemäß Artikel XXIV § 6 anschloß."

Inhalt der Übereinkunft zwischen Kanada und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend Käse

I. *Einfuhrverpflichtung für gereiften Cheddar*

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Einführung eines Zollkontingents für gereiften Cheddar, wobei sie bestimmte Einfuhrbedingungen für eine Kanada vorbehaltene jährliche Gesamtmenge von 2 750 Tonnen vorsehen wird.

 Diese Regelung, die Beschaffenheit des Käses, der für dieses Kontingent in Betracht kommt, sowie die Bedingungen für die Gewährung dieser Sonderregelungen sind im Anhang zu dieser Übereinkunft festgelegt. Kanada verpflichtet sich, daß dem Cheddar bei seiner Ausfuhr in die Gemeinschaft jeweils ein von der „Commission canadienne du lait" ausgestelltes Echtheitszeugnis beigegeben wird, das die Beschaffenheit und den Ursprung des Erzeugnisses gewährleistet.

2. Kanada verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die im Anhang zu dieser Übereinkunft festgelegten Mindestpreise für im Rahmen dieser Übereinkunft in die Gemeinschaft ausgeführten Käse auf der cif-Stufe eingehalten werden.

 Die Gemeinschaft wiederum verpflichtet sich, die Mindestpreise — soweit erforderlich — anzupassen, um damit sicherzustellen, daß die zur Einfuhr aus Kanada zugelassene jährliche Gesamtmenge unter Berücksichtigung der Wettbewerbsbedingungen von Angebot und Nachfrage auf den Käsemärkten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erreicht werden kann. Die Gemeinschaft wird fernerhin dafür Sorge tragen, daß dieser Kanada eingeräumte Vorteil nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen beeinträchtigt wird.

3. Sollten durch die von Kanada angewandten Preise ernsthafte Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft entstehen, so finden unverzüglich entsprechende Konsultationen statt, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

4. Es gilt als vereinbart, daß die Währungsausgleichsbeträge oder sonstige ähnliche Währungsmaßnahmen, die sich nachteilig auf die Vermarktung von kanadischem gereiftem Cheddar auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirken könnten, nicht diskriminierend gegenüber Lieferanten aus Drittländern angewandt werden.

5. Diese Übereinkunft tritt an die Stelle der Übereinkunft vom 28. Februar 1975.

II. *Einfuhrverpflichtung Kanadas*

1. Kanada verpflichtet sich, für sämtlichen Käse Kontingente über eine jährliche Gesamtmenge von mindestens 45 Mill. lbs. zu eröffnen. Innerhalb dieser Gesamtmenge von 45 lbs. wird eine nicht aufgeteilte Menge von 1 Mill. lbs. für Cheddar vorgesehen. Die Gemeinschaft erhält die gleiche Behandlung wie die sonstigen Cheddar-Lieferanten.

 Das der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugeteilte Kontingent wird in keinem Fall unter 60 % dieser Gesamtmenge von 45 Mill. lbs., d. h. unter 27 Mill. lbs. liegen.

2. Kanada verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, damit die Kontingente im Hinblick auf eine bestmögliche Ausschöpfung verwaltet werden können.

 Kanada wird dafür Sorge tragen, daß der somit der Gemeinschaft eingeräumte Vorteil nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen geschmälert wird.

3. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Erstattungen so festzusetzen, daß für Gemeinschaftskäse die Preise ab Kai kanadischer Häfen (einschließlich Verzollung) auf dem kanadischen Markt nicht unter den Preisen ab Fabrik liegen, die für denselben inländischen Käse bzw. ähnlichen in Kanada hergestellten Käse gelten, sofern Kanada versucht, eine entsprechende Verpflichtung bei anderen Lieferanten zu erreichen.

 Die Feststellung der auf dem kanadischen Markt angewandten Preise erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und Kanada und setzt in Kanada die Einführung eines Informationssystems über die Preise ab Fabrik voraus.

 Sollten durch die von der Gemeinschaft angewandten Preise ernsthafte Schwierigkeiten auf den kanadischen Käsemärkten entstehen, so finden unverzüglich Konsultationen statt, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

III. *Gegenseitige Verpflichtungen*

1. Die Gemeinschaft und Kanada verpflichten sich, jährlich und erforderlichenfalls auf Antrag einer Partei Konsultationen über die Anwendung dieser Übereinkunft abzuhalten.

2. 1982 wird diese Übereinkunft überprüft, wobei insbesondere über eine etwaige Aufstokkung der gegenseitig festgesetzten Quoten und über die Frage der Konsolidierung im GATT beraten werden soll.

ANHANG

Wortlaut des Zugeständnisses der EWG für gereiften Cheddar

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze % oder Abschöpfung (Ab)
04.04	Käse und Quark:	
	E. andere:	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:	
	1. Cheddar:	
	aa) Cheddar, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten (a):	
	(11) in ganzen Standardformen (b) und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 170 RE (c)	(Ab) (d)
	(22) andere, mit einem Eigengewicht von:	
	(aaa) 500 g oder mehr und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 185 RE (c)	(Ab) (d)
	(bbb) weniger als 500 g und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 195 RE oder mehr (c)	(Ab) (d)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Als „ganze Standardformen" im Sinne der Tarifstelle 04.04 E I b 1 aa) 11 gelten:
— Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg,
— würfelförmige Blöcke oder Laibe mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.
(c) Die Wertgrenzen werden automatisch unter Berücksichtigung der Änderungen angepaßt, die sich in der Gemeinschaft bei den maßgeblichen Faktoren für die Preisbildung von Cheddar ergeben haben. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage einer Erhöhung bzw. Senkung, die derjenigen des Schwellenpreises von Cheddar in der Gemeinschaft entspricht.
(d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht in Rahmen eines von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 2 750 Tonnen.

VEREINBARUNG

Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen zwischen den Delegationen Neuseelands und der Europäischen Gemeinschaften bei den multilateralen Handelsverhandlungen

Die Delegation Neuseelands und die Delegation der Europäischen Gemeinschaften stimmen darin überein, daß sie — vorbehaltlich der Zustimmung ihrer jeweiligen Behörden — die bilateralen Verhandlungen, die sie im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen aufgenommen hatten, auf folgender Grundlage zu Ende geführt haben:

a) Von beiden Parteien vorgesehene Zollangebote, die in Liste XIII (Neuseeland) und Liste LXXII (Europäische Gemeinschaften) aufzunehmen sind;

b) zusätzliches Zollangebot Neuseelands auf einige spezifische Forderungen der Europäischen Gemeinschaften hin (siehe Anhang 1);

c) zusätzliches Angebot Neuseelands betreffend Einfuhrlizenzen auf einige spezifische Forderungen der Europäischen Gemeinschaften hin (siehe Anhang 2);

d) Angebot der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Einfuhr von Käse auf einige spezifische Forderungen Neuseelands hin (siehe Anhang 3);

e) Angebot der Europäischen Gemeinschaften auf dem Sektor Rindfleisch (siehe Anhang 4) auf einige Forderungen Neuseelands hin.

Die Delegationen stellen fest, daß die oben genannten Angebote technischer Erläuterungen bedürfen und gegebenenfalls infolge der Erstellung überarbeiteter GATT-Listen geändert werden müssen.

Sie stellen ferner fest, daß diese Angebote und deren etwaige Annahme unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen des GATT Geltung erlangen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften

Für die Delegation Neuseelands

ANHANG 1

Zusätzliches Zollangebot Neuseelands auf einige spezifische Forderungen der Europäischen Gemeinschaften hin

I. Neuseeland erklärt sich bereit, ab 1. Januar 1980 folgende Angebote in Kraft zu setzen:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Angebot gebundener Zollsatz
17.04.001	Kaugummi	30 %
17.04.009	Andere Zuckerwaren	30 %
18.06.000	Schokolade usw.	30 %
19.03.001	Makkaroni, Spaghetti usw. in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf	30 %
19.03.009	Makkaroni, Spaghetti usw. in anderen Abpackungen	30 %
19.08.001	Kekse	35 %
20.01.000	Obst und Gemüse, mit Essig haltbar gemacht usw.	20 %
ex 20.02.051	Tomaten, haltbar gemacht, im Ganzen oder in Stücken	10 %
20.03.000	Früchte, gefroren	10 %
20.05.000	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw.	30 %
ex 20.07.021	Säfte aus Zitrusfrüchten, nicht abgefüllt, mit zugesetztem Zucker	30 %
ex 20.07.021	Tomatensaft, nicht abgefüllt, mit zugesetztem Zucker	30 %
21.05.001	Suppen oder Brühen auf Fischbasis usw.	25 %
21.05.005	Andere Suppen oder Brühen	25 %
ex 21.07.009	Spaghetti usw. mit Zusatz von anderen Lebensmitteln, gekocht	30 %
22.05.001	Schaumwein	20 c/l
22.06.001	Wermutwein	10 c/l

II. Folgende Tarifnummern, die Gegenstand von Forderungen der Europäischen Gemeinschaften waren, sind in das Gesamtzollangebot Neuseelands einbezogen worden.

Neuseeland bestätigt, daß das Angebot für diese Tarifnummern aufrechterhalten bleibt und ab 1. Januar 1980 angewandt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Angebot
ex 15.07.001	Pflanzliche Öle in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf	frei
19.02.009	Lebensmittelzubereitungen	35 %
ex 19.07.009	Kekse usw. ohne Zusatz von Zucker; andere Sorten als Schiffszwieback	35 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Angebot
21.02.009	Auszüge aus Kaffee und Zichorienwurzeln	35 %
21.03.011	Zubereitetes Senfmehl; Abpackung für den Einzelhandelsverkauf	30 %
21.03.019	Zubereitetes Senfmehl in anderer Verpackung	20 %
21.04.000	Soßen und Würzmittel	30 %
35.07.001	Lab, aromatisiert	20 %

III. Außerdem ist die Gemeinschaft im Jahre 1976/77 Hauptlieferant für zahlreiche, im Gesamtzollangebot Neuseelands enthaltene Positionen gewesen. Neuseeland möchte diese Angebote aufrechterhalten und ab 1. Januar 1980 anwenden.

ANHANG 2

Zusätzliches Angebot Neuseelands betreffend Einfuhrlizenzen auf spezifische Forderungen der Europäischen Gemeinschaften hin

I. Neuseeland ist bereit, folgende Angebote für eine Einfuhrlizenzregelung ab 1. Januar 1980 wirksam zu machen.

A. *Befreiung von der Einfuhrlizenzregelung*

Neuseeland ist bereit, folgende Positionen von der Einfuhrlizenzregelung auszunehmen:

22.02.003 22.03.007 22.03.008	Bier
22.05.001	Schaumwein
35.07.001	Lab, aromatisiert

B. *Erweiterung der Lizenzregelung für bestimmte Waren in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf*

Neuseeland ist mit einer Erweiterung der Lizenzregelung in Höhe von 10 % der unverpackten Einfuhren des Jahres 1977/78 (Ende des Haushaltsjahres: Juni) für folgende Tarifnummern einverstanden:

ex 15.07.001 15.07.059	pflanzliches Öl in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf

C. *Erweiterung der Lizenzregelung*

Neuseeland ist mit einer Erweiterung der Lizenzregelung einverstanden

a) für Grundwaren, wobei eine größere Zuteilung als in der Liste der Einfuhrregelung vorgesehen und/oder die Aufnahme einiger neuer Waren geplant sind, oder

b) für „C"-Waren

i) durch Erhöhung der in der Liste der Einfuhrregelung vorgesehenen Anfangszuteilung oder

ii) durch Gewährung einer Anfangs-Grundzuteilung für folgende Waren:

17.04.001	Kaugummi
17.04.009	Andere Zuckerwaren
18.05.000	Kakaopulver
18.06.000	Schokolade usw.
19.02.000	Lebensmittelzubereitungen
19.03.001	Makkaroni, Spaghetti usw. in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf
19.03.009	Makkaroni, Spaghetti usw. in anderen Abpackungen
19.07.009	Kekse usw. ohne Zusatz von Zucker
19.08.001	Kekse
20.01.000	Obst und Gemüse, mit Essig haltbar gemacht usw.

	20.02.041	Tomaten, Pürre oder Konzentrat
	20.02.051	Tomaten, haltbar gemacht
	20.03.000	Früchte, gefroren
	20.05.000	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw.
	20.07.021 20.07.025 20.07.028	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, in anderen Behältnissen
	21.02.009	Auszüge aus Kaffee und Zichorienwurzeln
	21.03.011	Zubereitetes Senfmehl in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf
	21.03.019	Zubereitetes Senfmehl in anderer Verpackung
	21.04.000	Soßen und Würzmittel
	21.05.001	Suppen oder Brühen auf Fischbasis usw.
	21.05.005	andere Suppen oder Brühen
ex	21.07.009	Spaghetti usw. mit Zusatz von anderen Lebensmitteln, gekocht

ANHANG 3

Inhalt der Übereinkunft über zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft abgestimmte Regelungen betreffend Käse

I. *Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr von zum unmittelbaren Verzehr bestimmtem Cheddar*

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Einrichtung eines Zollkontingents für Cheddar zum unmittelbaren Verzehr, wobei bestimmte Bedingungen für die Einfuhr einer jährlichen Gesamtmenge von 9 000 metrischen Tonnen vorgesehen sind, von denen Neuseeland 6 500 Tonnen vorbehalten sind.

 Eine Darstellung dieser Regelung, die Spezifizierung des davon erfaßten Käses und die Bedingungen für die Gewährung dieser Sonderregelung werden in Anlage I dieser Übereinkunft aufgeführt.

2. Neuseeland verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nach der Gemeinschaft auszuführenden, zum unmittelbaren Verzehr bestimmten Mengen Cheddar 6 500 Tonnen jährlich nicht übersteigen und so regelmäßig wie möglich verkauft werden. Es verpflichtet sich ferner dafür zu sorgen, daß der besagte in die Gemeinschaft zu sendende Cheddar mit einem vom „New Zealand Dairy Board" auszustellenden Echtheitszeugnis versehen wird, das Art und Ursprung des Erzeugnisses garantiert.

 Neuseeland verpflichtet sich, zu garantieren, daß für den aufgrund dieser Übereinkunft nach der Gemeinschaft ausgeführten Käse der Mindestpreis auf der cif-Stufe eingehalten wird.

 Die Gemeinschaft wiederum verpflichtet sich, den Mindestpreis, soweit erforderlich, so zu berichtigen, daß der Neuseeland zustehende Anteil an der jährlichen zur Einfuhr zugelassenen Gesamtmenge alljährlich so regelmäßig wie möglich tatsächlich eingeführt werden kann.

3. Wenn die Preise Neuseelands ernsthafte Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft hervorrufen sollten, so wären unverzüglich Konsultationen im Hinblick auf eine beiderseits befriedigende Lösung aufzunehmen, um die Lage zu bereinigen.

II. *Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr anderer zur Verarbeitung bestimmter Käsesorten*

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Einrichtung eines Zollkontingents für andere, zur Verarbeitung bestimmte Käsesorten, wobei bestimmte Bedingungen für die Einfuhr einer jährlichen Gesamtmenge von 3 500 metrischen Tonnen vorgesehen sind, von denen Neuseeland 3 000 Tonnen vorbehalten sind.

 Eine Darstellung dieser Regelung, die Spezifizierung des davon erfaßten Käses und die Bedingungen für die Gewährung dieser Sonderregelung werden in Anlage II dieser Vereinbarung aufgeführt.

2. Neuseeland verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nach der Gemeinschaft auszuführenden, zur Verarbeitung bestimmten Mengen der anderen Käsesorten 3 000 Tonnen jährlich nicht übersteigen und so regelmäßig wie möglich verkauft werden. Es verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, daß die nach der Gemeinschaft auszuführenden Käsesorten mit einem von „New Zealand Dairy Board" auszustellenden Echtheitszeugnis versehen werden, das Art und Ursprung der Erzeugnisse garantiert.

Neuseeland verpflichtet sich, zu garantieren, daß für den aufgrund dieser Übereinkunft nach der Gemeinschaft ausgeführten Käse der Mindestpreis auf der cif-Stufe eingehalten wird.

Die Gemeinschaft wiederum verpflichtet sich, den Mindestpreis, soweit erforderlich, so zu berichtigen, daß der Neuseeland zustehende Anteil an der jährlich zur Einfuhr zugelassenen Gesamtmenge alljährlich so regelmäßig wie möglich tatsächlich eingeführt werden kann.

3. Wenn die Preise Neuseelands ernsthafte Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft hervorrufen sollten, so wären unverzüglich Konsultationen im Hinblick auf eine beiderseits befriedigende Lösung aufzunehmen, um die Lage zu bereinigen.

III. *Zusammenarbeit der Verwaltungen*

Die Gemeinschaft und Neuseeland verpflichten sich, zur Durchführung dieser Übereinkunft eine Zusammenarbeit der Verwaltungen herbeizuführen, die vor allem einen Informationsaustausch über die Preise und die Ausfuhrmengen sowie über alle sonstigen einschlägigen Fragen vorsieht.

Anlage I

Wortlaut des EWG-Zugeständnisses betreffend „Cheddar"

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz % oder Abschöpfung (Ab)
04.04	Käse und Quark: E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen: 1. Cheddar: bb) andere: Cheddar in ganzen Standardformen (a), mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert von 165 RE oder mehr (b) je 100 kg Eigengewicht (c)	(Ab) (d)

(a) Als „ganze Standardformen" im Sinne der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 bb) gelten:
— Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg,
— würfelförmige Blöcke mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.
(b) Die Wertgrenzen werden automatisch unter Berücksichtigung der Änderungen derjenigen Faktoren angepaßt, die die Preisbildung für Cheddar in der Gemeinschaft bestimmen. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Zuschlags bzw. Abschlags in gleicher Höhe wie beim Schwellenpreis für Cheddar in der Gemeinschaft.
(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 9 000 metrischen Tonnen.

Anlage II

Wortlaut des EWG-Zugeständnisses betreffend „andere zur Verarbeitung bestimmte Käsesorten"

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
04.04	E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen: 1. Cheddar: bb) andere: — zur Verarbeitung bestimmter Cheddar (a) mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht (c) von 145 RE oder mehr (b) 5. andere: — zur Verarbeitung bestimmt (a), mit einem Frei-Grenze-Wert von 145 RE oder mehr (b) je 100 kg Eigengewicht (c)	(Ab) (d)

(a) Die Überwachung der Verwendung zu diesem besonderen Zweck erfolgt mittels einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen.
(b) Die Wertgrenzen werden automatisch unter Berücksichtigung der Änderungen derjenigen Faktoren angepaßt, die die Preisbildung für Cheddar in der Gemeinschaft bestimmen. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Zuschlags bzw. Abschlags in gleicher Höhe wie beim Schwellenpreis für Cheddar in der Gemeinschaft.
(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen.
(d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 3 500 metrischen Tonnen.

ANHANG 4

Inhalt der Übereinkunft zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft über Rindfleisch

I. *Jährliches GATT-Zollkontingent*

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das jährliche Gesamtzollkontingent (Zollsatz 20 % ohne Abschöpfung) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01 A II b) 1 bis 4) von 38 500 Tonnen (ohne Knochen) auf 50 000 Tonnen (ohne Knochen) zu erhöhen.

II. *Voraussetzung der Abschöpfung*

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die auf gefrorenes Rindfleisch (02.01 A II b)) anwendbare Abschöpfung auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck soll eine auf 60 Tage befristete Vorausfestsetzungsbescheinigung eingeführt werden, mit der die Abschöpfung auf die am Tage der Antragstellung geltende Höhe festgesetzt würde; Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Hinterlegung einer Sicherheit zum Zeitpunkt der Antragstellung in Höhe von 8 RE/100 kg.

III. *Aussetzung der Abschöpfung für in der geschätzten Bilanz erfaßtes, zur Verarbeitung bestimmtes Fleisch*

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Abschöpfung bei der Einfuhr von in der geschätzten Bilanz erfaßtem, zur Verarbeitung bestimmtem Rindfleisch auf möglichst hohem Niveau auszusetzen.

Bei dieser Aussetzung darf die zu erhebende Abschöpfung nicht über 45 % der insgesamt bei zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch zu erhebenden Abschöpfung hinausgehen und muß bei zur Konservenherstellung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch 0 % ausmachen.

IV. *Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Einfuhrbilanz*

Die Kommission und Neuseeland vereinbaren über die geschätzte Einfuhrbilanz einen Briefwechsel mit folgendem Inhalt:

Die Zusammenarbeit findet auf folgender Grundlage statt:

1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die Angaben der Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an für die Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Fleisch.

 Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie für die einzelnen Erzeugnisse eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs.

2. Die betroffenen Drittländer werden über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Im Anschluß daran finden so bald wie möglich Sitzungen zwischen der Kommission und den betroffenen Drittländern statt.

 Ziel dieser Sitzungen ist:

 — ein Meinungsaustausch mit den Beteiligten über die allgemeine Lage auf dem Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die voraussichtliche Erzeugung und den voraussichtlichen Verbrauch;

— eine vergleichende Untersuchung der Faktoren, mit deren Hilfe Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch vorgenommen werden können;

— Informationsaustausch über die Ausfuhrmöglichkeiten der Teilnehmerländer.

4. Im Anschluß an diese Sitzungen erstellt die Kommission den Entwurf einer dem Rat vorzulegenden Bilanz. Sie berücksichtigt dabei alle Faktoren, die bei den Gesprächen mit den Drittländern zur Sprache gekommen sind, und die sich zahlenmäßig so realistisch wie möglich erfassen lassen.

Dem Bilanzentwurf für den Rat wird ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen beigegeben, die die Teilnehmer zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei den gleichen bzw. ähnlichen Erzeugnissen abgegeben haben.

5. Diese Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt und eine Steigerung der Einfuhren je nach Zunahme des wachsenden Gemeinschaftsbedarfs unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Marktwachstums möglich ist.

Im Lichte dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß die jährliche Einfuhrmenge von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch im Zuge eines sich ausweitenden Gemeinschaftsbedarfs mehrere Jahre lang steigende Tendenz aufweist.

Vereinbarte Aufzeichnung der Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Australien im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT

Die beigefügte Aufzeichnung der Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Australien wurde ad referendum angenommen.

Außerdem sollen einige Gemeinschaftsanträge im gewerblichen Sektor im einzelnen erörtert und die Haltung Australiens zu den Kodizes der Handelsverhandlungen dargelegt werden.

Es wurde zur Kenntnis genommen, daß der Ministerrat den Wortlaut des Briefwechsels bezüglich der Bilanz für Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken angenommen hat.

BESTÄTIGT

F. O. GUNDELACH
Vizepräsident
EG-Kommission

R. V. GARLAND
Minister for Special
Trade Representations
Australien

Canberra, A. C. T.
Australia
May 29, 1979

ANHANG 1

Zugeständnisse Australiens an die Gemeinschaft

Australien verpflichtet sich, folgende Bindungen in die Liste der Zugeständnisse im Anhang zum GATT aufzunehmen:

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
ex 03.03.000	Krebstiere und Weichtiere, frisch, gekühlt usw., andere als Garnelen	Frei
04.04.900	Käse und Quark, andere:	Frei
	— Phantasiekäse (a)	$A 0,096 kg für nicht weniger als (1 000) Tonnen
	— Edamer und Gouda	
	— andere Sorten (ausschließlich Cheddar, Fetta, Kasseri)	$A 0,096 kg für nicht weniger als 2 500 Tonnen

(a) Einfuhren im Rahmen dieses Zugeständnisses unterliegen den von den zuständigen Behörden Australiens festzusetzenden Voraussetzungen (siehe Anlage zu diesem Anhang).

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
07.02.900	Andere Gemüse, gefroren	$A 0,003/kg
07.04.900	Andere Gemüse, getrocknet usw.	$A 0,42/kg
07.05.200	Erbsen und Bohnen, ausgelöst, zerkleinert usw.	$A 0,42/kg
ex 16.02.900	Puterrollbraten, gekocht, gefroren; Geflügel, haltbar gemacht	3 % + $A 0,032/kg
ex 16.02.900	Sonstiges — anderes Fleisch, zubereitet oder haltbar gemacht	7,5 % + $A 0,08 je kg
ex 16.05.900	Krebstiere, zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Extrakte, Pasten usw.	Frei
17.04.900	Andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	30 %
18.04.000	Kakaobutter	Frei
18.06.000	Schokolade und andere schokoladehaltige Lebensmittelzubereitungen	30 %
19.05.000	Puffreis, Corn-flakes und dergl.	12 %
21.02.110	Auszüge, Essenzen usw. aus Kaffee	$A 0,66/kg
21.07.991	Hopfenschößlinge, Eiweißkonzentrate usw.	30 %
29.39.000	Hormone und ihre Derivate usw.	Frei
29.44.900	Andere Antibiotika	Frei
ex 30.05.000	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren, ausgenommen Waren für die Zahnmedizin	Frei
32.12.100	Kitte ... usw., aus Polyester	20 %
32.12.900	Kitte ... usw., andere	7,5 %
33.06.900	Zubereitete Riech- und Körperpflege- und Schönheitsmittel, andere als Räucherstäbe und destillierte aromatisierte Wässer	30 %
34.01.000	Seifen	12 %
34.02.100	Organische grenzflächenaktive Stoffe usw., in Kleinpackungen	Frei
35.04.100	Eiweißisolate	6 %
35.04.900	Peptone und andere Eiweißstoffe	Frei
ex 37.02.200	Photographische Filme, nicht belichtet, in Großrollen, nicht gelocht, ausgenommen Spulen und kleine Rollen	6 %
38.11.400	Desinfektionsmittel, Herbizide usw.	30 %
39.01.132	Flüssige Silikonerzeugnisse	30 %
ex 39.01.139	Silikonkautschuk	30 %
39.01.500	Planare Formen v.n.g. aus Polyester, mit einem Klebemittel bestrichen	19 %
39.01.600	Profile v.n.g. aus Polyamiden oder Polyurethan	12 %
39.01.700	Planare Formen v.n.g. aus Polyurethan	12 %
39.03.150	Waren aus Hydroxäthylzellulose, ausgenommen Klebebänder	22,5 %

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
40.10.910	Förderbänder, andere — nicht vollständig aus Weichkautschuk	26 %
48.01.990	Anderes Papier und andere Pappe, v.n.g. in Rollen oder Bogen	30 %, o.w.h. $A 48,23/Tonne
69.07.900	Andere Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Wandplatten, unglasiert	30 %
69.08.900	Andere Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Wandplatten, glasiert	30 %
71.12.900	Andere Schmuckwaren	34 %
ex 73.23.000	Spray-Dosen	30 %
84.06.100	Kraftstoffeinspritz-Ausrüstungen, andere	5 %
84.06.500	Außenbordmotoren, Teile nicht inbegriffen	11 %
84.08.900	Andere Kraftmaschinen und Motoren (einschließlich Flugzeugtriebwerke usw.)	Frei
84.10.900	Andere Flüssigkeitspumpen	26 %
84.15.210	Teile für elektrische Geräte zur Kälteerzeugung	30 %
84.15.900	Andere Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung	25 %
84.19.200	Elektrische Geschirrspülmaschinen	30 %
84.19.900	Andere Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen usw.	21 %
84.22.420	Selbstfahrende Krane auf Gleisketten	20 %
84.23.110	Unterteile von Ackerschleppern auf Gleisketten oder Rädern	frei
84.23.190	Unterteile von anderen Zugmaschinen	20 %
84.23.200	Straßenwalzen, Erdhobel, Schürfwagen (scrapers) usw.	a) wie in e.T. b) 30 %
84.23.311	Lader, Hecklader usw. bis zu 50 Tonnen selbstfahrend, Drehwinkel bis zu 270 Grad	a) wie in e.T. b) 30 % c) 40 %
84.23.319	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, mit einer Nutzlast von bis zu 50 Tonnen	a) wie in e.T. b) 30 %
ex 84.23.320	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, ausgenommen Gleichstrom-Fräsmotoren	a) wie in e. T. b) 30 % c) 20 %
84.23.400	Verschleißteile usw. für Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten usw.	19 %
84.23.910	Diamantbohrmaschinen und Teile	22,5 %
84.23.990	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten usw.	6 %

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
ex 84.24.900	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, z. B. Pflüge	15 %
84.25.900	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen usw.	15 %
84.26.000	Melkmaschinen oder andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	15 %
84.28.000	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau usw.	15 %
84.49.100	Kettensägen, andere als pneumatisch oder hydraulisch betriebene	26 %
84.53.100	Kathodenstrahl-Anzeigeendgeräte	24 %
84.53.900	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen	a) 25 % b) 24 % c) 6 %
84.61.200	Hydraulische Steuerventile, für landwirtschaftliche Zugmaschinen zum Betätigen der Arbeitsgeräte	Frei
ex 85.01.190	Wechselstromgeneratoren über 500 kVA, ausgenommen Teile	Frei
85.15.900	Andere Sende- und Empfangsgeräte für Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr usw.	30 %
86.09.900	Teile von Schienenfahrzeugen (Lokomotiven und Triebwagen, schienengebundene Wagen ...) usw.	30 %
87.01.200	Zugmaschinen auf Gleisketten	Frei
87.01.310	Ackerschlepper auf Rädern usw. Zapfenwellenleistung 15 kV oder mehr	Frei bis 40 %
87.01.900	Andere Zugmaschinen	20 %
87.06.300	Teile und Zubehör von Zugmaschinen der Tarifstelle 87.01.9, v.n.g.	20 %
87.12.310	Fahrradrahmen	41 % o.w.h. $A 1,88 pro Stück + 7 %
87.12.390	Andere Teile und Zubehör von Fahrrädern, v.n.g.	6 %
90.17.100	Katheder, Kanülen, Defibrillationsgeräte und dergl.	30 %
90.17.200	Bestimmte medizinische und zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte (Bohrer, Brutkästen usw.)	20 %
90.17.300	Instrumente, Apparate und Geräte für die Augenheilkunde	Frei
ex 90.17.900	Andere medizinische ... usw. Instrumente, Apparate und Geräte (ausgenommen Handgriffe für zahnärztliche Instrumente)	Frei
90.25.100	Kontrollgeräte für Ultraviolettabsorption	15 %
90.25.900	Andere Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen usw.	Frei
90.28.100	Verzerrungsmesser, Kathodenstrahloszilloskope usw.	30 %

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
90.28.200	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von elektrischen Größen	25 %
90.28.300	Bestimmte elektrische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen (Planimeter usw.)	15 %
90.28.900	Andere elektrische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen usw.	Frei

Die Tatsache, daß diese Waren in dieser Vereinbarung aufgeführt sind, bedeutet nicht, daß die EWG automatisch ursprüngliche Verhandlungsrechte für diese Zugeständnisse besitzt.

Anlage

Zugeständnisse für Phantasiekäse

Dieses Zugeständnis gilt für folgenden Käse:

1. *Oberflächengereifte Weichkäse*

Oberflächengereifter Weichkäse wird durch biologische Reifungsmittel wie Schimmelpilze, Hefe oder andere Organismen, die auf der Oberfläche des Käses eine vorstehende Kruste gebildet haben, gereift. Die Reifung wird so gesteuert, daß der Käse sichtbar von der Oberfläche zur Mitte hin reift. Der Fettgehalt in der Trockenmasse beträgt mindestens fünfzig (50) Gewichtshundertteile. Der Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Masse beträgt mindestens fünfundsechzig (65) Gewichtshundertteile.

Der Begriff „oberflächengereifter Weichkäse" umfaßt nicht Käse mit Hefe oder anderen Organismen auf der Oberfläche, die außerdem blaue oder andere Schimmelpilze durch die gesamte Käsemasse verteilt aufweisen.

Die nachstehende nicht vollständige Liste wird von der Gemeinschaft vorgelegt, um zu veranschaulichen, welche Käsesorten nach ihrer Auffassung unter diese Begriffsbestimmung fallen. Etwaige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einreihung dieser Käsesorten sollten durch Zusammenarbeit der Verwaltungen auf technischer Ebene geklärt werden:

— Bibresse
— Brie
— Camembert
— Cambre
— Carré de l'Est
— Chaource
— Coulommiers
— Epoisse
— Herve
— Limbourg
— Livarot
— Maroilles
— Münster — aus Frankreich und Deutschland beiderseits des Rheins
— Pont-l'Evêque
— Taleggio

Beispiele für unter Handelsbezeichnungen angebotenen Käse:

— Boursault
— Caprice des Dieux
— Ducs (Suprême des)
— Explorateur

2. *Andere*

Stilton in Originallaiben
Stilton, andere
Roquefort in Originallaiben
Roquefort, andere
Ziegenkäse (ausgenommen Fetta und Kasseri)

ANHANG 2

Inhalt der Vereinbarung zwischen Australien und der Gemeinschaft betreffend Rindfleisch

1. *Abschöpfungsfreies GATT-Kontingent*

i) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das jährliche Globalzollkontingent (Zollsatz 20 % ohne Abschöpfung) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01 A II b) 1 bis 4) von 38 500 t auf 50 000 t (ohne Knochen) anzuheben. Dieses Zugeständnis wird in die Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft zum GATT aufgenommen.

ii) Die Gemeinschaft erkennt an, daß alle Ausfuhrländer erwarten, einen angemessenen Anteil des im Rahmen des abschöpfungsfreien GATT-Kontingents eingeführten Rindfleischs auf einer akzeptablen Handelsbasis absetzen zu können. Wenn sich diese Erwartung im Falle Australiens nicht erfüllt, und zwar vor allem wegen der Bedeutung Australiens als Rindfleischexporteur im Welthandel, wäre die Gemeinschaft bereit, mit Australien Konsultationen aufzunehmen, um für die Erleichterung dieser kommerziellen Verkäufe zu sorgen.

2. *Besonderes Kontingent für hochwertige Teilstücke*

i) Die Gemeinschaft eröffnet jedes Jahr ein abschöpfungsfreies Zollkontingent für die jährliche Einfuhr von 20 000 Tonnen zu einem Wertzollsatz von 20 % für folgende Ware:

ex 02.01.1.II Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren: „Hochwertige Teilstücke mit oder ohne Knochen“ (a)

Dieses Kontingent wird in das Verzeichnis der Zugeständnisse der Gemeinschaft im Anhang zum GATT aufgenommen.

ii) Aus dem vorgenannten Kontingent wird Australien eine Menge von 5 000 Tonnen Fleisch (ohne Knochen), frisch, gekühlt und/oder gefroren vorbehalten.

iii) Australien wird alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß das im Rahmen dieses Zollkontingents für hochwertige Teilstücke nach der Gemeinschaft ausgeführte Rindfleisch von Bescheinigungen über Art und Ursprung der Ware begleitet wird, die vom „Australian Department of Primary Industry“ ausgestellt sind. Die „Australian Meat and Livestock Corporation“ wird dafür sorgen, daß die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Menge 5 000 metrische Tonnen (ohne Knochen) im Jahr nicht überschreitet.

iv) Bei dem zu dieser Tarifstelle zugelassenen australischen Rindfleisch handelt es sich um ausgewählte Teilstücke von frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch, das von Rindern stammt, die nicht mehr als vier endgültige Schneidezähne aufweisen, deren Schlachtkörper ein Gewicht von 327 kg (720 lb) oder weniger, eine kompakte Erscheinung mit einer guten Muskelfleischauflage von heller und einheitlicher Färbung und eine angemessene, aber nicht übermäßige Fettauflage aufweisen. Das Fleisch erhält die Bescheinigung „Qualitätsrindfleisch (EWG)“.

3. *Vorausfestsetzung der Abschöpfung*

i) In Anbetracht der langen Transportstrecke auf dem Seeweg von Australien nach Europa wird die Gemeinschaft, um Australien eine nicht weniger günstige Behand-

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

lung zu gewähren als anderen Lieferländern, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Abschöpfung für die nachstehend beschriebenen Erzeugnisse auf Antrag im voraus festgesetzt wird.

ii) Zu diesem Zweck stellt die Gemeinschaft auf Antrag eine Vorausfestsetzungsbescheinigung aus, deren Geltungsdauer 60 Tage beträgt, mit der die Abschöpfung auf die am Tage der Beantragung der Bescheinigung geltenden Höhe festgesetzt wurde. Die Ausstellung der Bescheinigung wird von der Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 8 RE je 100 kg Reingewicht abhängig gemacht.

Warenbeschreibung

02.01: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:

A. Fleisch:

II. von Rindern:

b) gefroren

4. *Aussetzung der Abschöpfung auf Rindfleisch für die Verarbeitungsindustrie*

i) Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Rindfleisch für die Verarbeitungsindustrie im Rahmen der jährlich vorausgeschätzten Bilanz auf dem höchstmöglichen Niveau festzusetzen.

ii) Diese Aussetzung wird so festgesetzt, daß die Abschöpfung auf Einfuhren zur Verwendung bei der Herstellung von nur Rindfleisch und Gelee enthaltenden Fleischkonserven gleich Null ist und die Abschöpfung auf Einfuhren zur Verwendung bei der Herstellung anderer Erzeugnisse der Verarbeitungsindustrie höchstens 45 % der Gesamtabschöpfung beträgt.

5. *Zusammenarbeit bei der Festsetzung der Höhe der Einfuhren im Rahmen der Bilanz*

Die Kommission und Australien werden durch Briefwechsel bei der jährlichen Vorausschätzung der Einfuhren im Rahmen der Bilanz zusammenarbeiten; der Inhalt des Briefwechsels ist dieser Vereinbarung beigefügt.

Anlage

Sehr geehrter Herr Garland!

Im Anschluß an unsere Diskussion über eine Zusammenarbeit bei der Festlegung der Höhe der EWG-Einfuhren im Rahmen der Bilanz für Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken möchte ich Ihnen hiermit bestätigen, wie die Gemeinschaft vorgehen wird.

Die Kommissionsdienststellen sammeln Auskünfte der Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an gefrorenem Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken. Anhand dieser Informationen und aufgrund ihrer eigenen Vorausschätzungen veranschlagen sie den Gesamtbedarf der Gemeinschaft an den einzelnen Erzeugnissen.

Australien wird von den Schätzungen unterrichtet; ferner wird ihm bis Oktober eines jeden Jahres die Basis für diese Schätzungen, mit ausführlichen Angaben über die Erzeugung und den Verbrauch in jedem einzelnen Mitgliedstaat, zur Verfügung gestellt.

So bald wie möglich folgen Zusammenkünfte zwischen der Kommission und den betroffenen Drittländern.

Diese Zusammenkünfte dienen folgenden Zwecken:

— Meinungsaustausch mit den Beteiligten über die Gesamtsituation des Rindfleischmarktes in der EWG und in Drittländern sowie über die Vorausschätzungen hinsichtlich der Erzeugung und des Verbrauchs;

— beiderseitige Analyse der Elemente, die für die Veranschlagung des Bedarfs der Gemeinschaft an gefrorenem Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken von Nutzen wären;

— Informationsaustausch über die Ausfuhrmöglichkeiten der beteiligten Länder.

Im Anschluß an diese Zusammenkünfte erstellt die Kommission zur Vorlage an den Rat den Entwurf einer Bilanz, wobei sie allen Elementen Rechnung trägt, die in den Diskussionen mit Drittländern dargelegt wurden und die auf einer möglichst realistischen Basis quantifiziert werden können.

Zusammen mit dem Entwurf einer Bilanz wird dem Rat ein Dokument unterbreitet, in dem die grundlegenden Auffassungen der Beteiligten bezüglich des Bedarfs der Gemeinschaft und ihrer Ausfuhrmöglichkeiten zum Ausdruck gebracht werden.

Die Bilanz wird so konzipiert, daß sie eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes gewährleistet und — unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Expansion des Marktes — eine der Zunahme des Verbrauchs der Gemeinschaft entsprechende Steigerung der Einfuhren ermöglicht.

Angesichts dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß das jährliche Niveau der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch für die Verarbeitungsindustrie im Rahmen der Bilanz von Jahr zu Jahr entsprechend der Zunahme des Verbrauchs der Gemeinschaft über das derzeitige Einfuhrniveau hinaus steigen wird.

(Schlußformel)

gez. F. O. GUNDELACH

Vizepräsident der EWG-Kommission

Schreiben an Herrn Gundelach

Sehr geehrter Herr Gundelach,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom, in dem Sie im einzelnen darlegen, wie die Gemeinschaft bei der jährlichen Schätzung der Einfuhr von Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken im Rahmen der Bilanz vorgehen wird, kann ich Ihnen bestätigen, daß diese Verfahrensweise mit meiner eigenen Interpretation unserer Diskussion übereinstimmt.

Ferner möchte ich in diesem Zusammenhang bestätigen, worauf ich Sie bereits früher hingewiesen hatte: Australien erwartet, daß die vom Ministerrat alljährlich aufgestellte Bilanz für Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken auf eine Menge festgelegt wird, die nach und nach über 60 000 Tonnen steigt; eine geringere Menge würde nicht den angemessenen Erwartungen Australiens hinsichtlich der künftigen Höhe der Einfuhren in die Gemeinschaft entsprechen, und Australien würde sich folglich das Recht vorbehalten, dies als eine Beeinträchtigung der Gesamtbilanz der zwischen Australien und der Gemeinschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen vereinbarten Zugeständnisse anzusehen.

(Schlußformel)

gez. R. V. GARLAND

Schreiben an Herrn Garland

Sehr geehrter Herr Garland,

ich bestätige Ihnen hiermit den Eingang Ihres Schreibens vom betreffend die Einfuhren der Gemeinschaft im Rahmen der Bilanz für Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken. Die hierin dargelegten Ansichten habe ich zur Kenntnis genommen.

(Schlußformel)

gez. F. O. GUNDELACH

ANHANG 3

Inhalt der Übereinkunft zwischen Australien und der Gemeinschaft betreffend Käse

I. *Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr von zum unmittelbaren Verzehr bestimmtem Cheddar*

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für zum unmittelbaren Verzehr bestimmten Cheddar ein Kontingent mit verminderter Abschöpfung zu eröffnen, so daß eine Gesamtmenge von 9 000 Tonnen zu bestimmten Bedingungen eingeführt werden kann. Dieses Kontingent wird in die Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft zum GATT einbezogen.

2. Von dem obigen Kontingent werden Australien 2 500 Tonnen vorbehalten. Die für diese Einfuhren geltenden einzelnen Bestimmungen, die Merkmale des einzuführenden Käses sowie die Voraussetzungen für die Gewährung sind in Anlage I dieser Vereinbarung enthalten.

3. Australien verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die Menge von zum unmittelbaren Verzehr bestimmtem und im Rahmen dieser Übereinkunft nach der Gemeinschaft ausgeführtem Cheddar 2 500 Tonnen pro Jahr nicht übersteigt. Außerdem wird Australien dafür Sorge tragen, daß bei der Ausfuhr von Cheddar nach der Gemeinschaft Art und Ursprung der Ware durch beigefügte Dokumente des Ministeriums für die Grundstoffindustrie bescheinigt werden.

4. Australien verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der Mindestpreis für im Rahmen dieser Übereinkunft nach der Gemeinschaft ausgeführten Käse auf der cif-Stufe eingehalten wird. Die Gemeinschaft ihrerseits verpflichtet sich, in Konsultationen mit Australien den Mindestpreis gegebenenfalls anzupassen, um zu gewährleisten, daß Australiens jährliches Gesamteinfuhrkontingent so regelmäßig wie möglich ausgeschöpft werden kann.

5. Sollten die von Australien angewandten Preise ernste Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft verursachen, so verpflichtet sich Australien, in Konsultationen mit der Gemeinschaft die auf dem Preissektor notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Situation auf diesem Markt zu normalisieren.

II. *Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr anderer zur Verarbeitung bestimmter Käsesorten*

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für andere zur Verarbeitung bestimmte Käsesorten ein Kontingent mit verminderter Abschöpfung zu eröffnen, so daß eine Gesamtmenge von 3 500 Tonnen zu bestimmten Bedingungen eingeführt werden kann. Dieses Kontingent wird in die im Rahmen des GATT gewährten Zugeständnisse der Gemeinschaft einbezogen.

2. Von dem obigen Kontingent werden Australien 500 Tonnen vorbehalten. Die für diese Einfuhren geltenden einzelnen Bestimmungen, die Merkmale des einzuführenden Käses sowie die Voraussetzungen für die Gewährung dieser besonderen Einfuhrerleichterungen sind in Anlage II dieser Übereinkunft enthalten.

3. Australien verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten anderen Käsesorten, die im Rahmen dieser Übereinkunft nach der Gemeinschaft ausgeführt wird, 500 Tonnen im Jahr nicht übersteigt. Außerdem verpflichtet sich Australien, daß bei der Ausfuhr dieser Käsesorten nach der Gemeinschaft Art und Ursprung der Waren durch beigefügte Dokumente des Ministeriums für die Grundstoffindustrie bescheinigt werden.

4. Australien verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der Mindestpreis für im Rahmen dieser Übereinkunft nach der Gemeinschaft ausgeführten Käse auf der cif-Stufe eingehalten wird. Die Gemeinschaft ihrerseits verpflichtet sich, in Konsultationen mit Australien den Mindestpreis gegebenenfalls anzupassen, um zu gewährleisten, daß Australiens jährliches Gesamteinfuhrkontingent so regelmäßig wie möglich ausgeschöpft werden kann.

5. Sollten die von Australien angewandten Preise ernste Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft verursachen, so verpflichtet sich Australien, in Konsultationen mit der Gemeinschaft die auf dem Preissektor notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Situation auf diesem Markt zu normalisieren.

Zusammenarbeit der Verwaltungen

1. Die Gemeinschaft und Australien verpflichten sich, zur Durchführung dieser Übereinkunft Verfahren einer Zusammenarbeit der Verwaltungen festzulegen, die insbesondere einen Informationsaustausch über die Preise und die Ausfuhrmengen sowie über andere wesentliche Fragen umfassen sollen.

2. Was die Durchführung von Konsultationen über spezifische Fragen im Rahmen dieser Übereinkunft betrifft, so kommen Australien und die Gemeinschaft überein, derartige Konsultationen so bald wie möglich mit dem Ziel einer raschen Beschlußfassung durchzuführen.

3. Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß bei der Ausfuhr von Käse nach Australien Art und Ursprung der Waren durch beigefügte Dokumente der zuständigen Gemeinschaftsbehörden bescheinigt werden.

Anlage I

Zugeständnis der EWG betreffend Cheddar

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
04.04	Käse und Quark: E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in fettfreier Käsemasse von: b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen: 1. Cheddar: bb) andere: Cheddar, in ganzen Standardformen (a), mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 165 RE oder mehr (b) (c)	Abschöpfung (d)

(a) Als „ganze Standardformen" im Sinne der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 bb) gelten:
i) Laibe mit einem Eigengewicht von nicht weniger als 33 kg und nicht mehr als 44 kg;
ii) Käse in Würfeln mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.
(b) Die Wertgrenzen werden automatisch unter Berücksichtigung der Veränderungen der Faktoren angepaßt, die die Preisbildung für Cheddar in der Gemeinschaft bestimmen. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Zuschlags bzw. Abschlags, der auf den Schwellenpreis für Cheddar in der Gemeinschaft angewandt wird.
(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.
(d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines jährlichen 9 000-Tonnen-Kontingents mit verminderter Abschöpfung, das von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewähren ist.

Anlage II

Zugeständnisse der EWG betreffend andere zur Verarbeitung bestimmte Käsesorten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz
04.04	E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen: 4. Cheddar: bb) andere: Cheddar zu Verarbeitungszwecken (a) mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 145 RE oder mehr (b) (c)	Abschöpfung (d)
	5. andere: — zu Verarbeitungszwecken (a) mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 145 RE oder mehr (b) (c)	Abschöpfung (d)

(a) Diese spezielle Endverwendung wird nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften kontrolliert.
(b) Die Wertgrenzen werden automatisch unter Berücksichtigung der Veränderungen der Faktoren angepaßt, die die Preisbildung für Cheddar in der Gemeinschaft bestimmen. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Zuschlags bzw. Abschlags, der auf den Schwellenpreis für Cheddar in der Gemeinschaft angewandt wird.
(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.
(d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines jährlichen 3 500-Tonnen-Kontingents mit verminderter Abschöpfung, das von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewähren ist.

ANHANG 4

Zollzugeständnisse

Die Zollzugeständnisse der Gemeinschaft sind in dem am 11. April 1979 beim GATT-Sekretariat hinterlegten Entwurf der Liste der Zugeständnisse aufgeführt, die im Gemeinschaftsschema der Zugeständnisse im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen mit ausführlichen Beschreibungen und entsprechenden Anmerkungen wiedergegeben wird.

Diese Zugeständnisse werden gemäß den entsprechenden Anmerkungen des Schemas angewandt.

ANHANG 5

Inhalt der Übereinkunft über Büffelfleisch

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, ab 1. Juli 1979 oder so bald wie möglich nach diesem Zeitpunkt ein jährliches Kontingent von 2 250 Tonnen gefrorenem Büffelfleisch (ohne Knochen) der Tarifstelle 02.01 A II (b) 4 bb) 33 des GZT (a) zu eröffnen. Im Rahmen dieses Kontingents werden Einfuhren in die Gemeinschaft ohne Abschöpfung und zu einem Zollsatz von 20 % ad valorem getätigt. Diese Vorschrift wird in die Liste der Gemeinschaftszugeständnisse zum GATT einbezogen.

2. Australien trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit bei der Ausfuhr von Büffelfleisch nach der Gemeinschaft im Rahmen dieser Übereinkunft Art und Ursprung der Ware durch beigefügte Dokumente des australischen Ministeriums für die Grundstoffindustrie bescheinigt werden. Die „Australian Meat and Livestock Corporation" sorgt dafür, daß die ausgeführte Menge nicht mehr als 2 250 Tonnen (ohne Knochen) im Jahr beträgt.

3. Die Gemeinschaft und Australien verpflichten sich — falls notwendig — einander zu allen Aspekten der Durchführung dieser Übereinkunft zu konsultieren. Insbesondere verplichtet sich die Gemeinschaft, Australien zu konsultieren, wenn sich zeigt, daß die vorhandenen Mengen an Büffelfleisch unter das festgesetzte Kontingent fallen könnten, spätestens aber am 1. Juli 1984; dabei wird geprüft, in welchem Umfang das Kontingent ausgenutzt wurde und ob es angesichts der Umstände wünschenswert ist, diese Übereinkunft durch eine gleichwertige Kompensation im Rindfleischsektor zu ersetzen.

(a) Die Einfuhren im Rahmen dieser Tarifstelle unterliegen den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.

Inhalt der Übereinkunft zwischen der Argentinischen Republik und der Gemeinschaft betreffend Rindfleisch

I. *Jährliches GATT-Zollkontingent*

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das jährliche Globalzollkontingent (Zollsatz 20 % abschöpfungsfrei) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01 A II b) 1 bis 4) von 38 500 t (ohne Knochen) auf 50 000 t (ohne Knochen) anzuheben.

II. *Voraussetzung der Abschöpfung*

i) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die auf gefrorenes Rindfleisch (02.01 A II b)) anwendbare Abschöpfung auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck soll eine auf 60 Tage befristete Vorausfestsetzungsbescheinigung eingeführt werden, mit der die Abschöpfung auf die am Tage der Antragstellung geltende Höhe festgesetzt würde. Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Hinterlegung einer Kaution zum Zeitpunkt der Antragstellung in Höhe von 8 RE/100 kg.

ii) Die Gemeinschaft bestätigt ferner die Verpflichtung, die sie im Handelsabkommen mit der Argentinischen Republik bezüglich der Geltungsdauer der Bescheinigung zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung für frisches und gekühltes Rindfleisch (02.01 A II a)) eingegangen war

III. *Aussetzung der Abschöpfung für in der geschätzten Bilanz erfaßtes Fleisch, das für die Verarbeitung bestimmt ist*

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Abschöpfung bei der Einfuhr von in der geschätzten Bilanz erfaßtem Rindfleisch, das für die Verarbeitung bestimmt ist, auf möglichst hohem Niveau auszusetzen.

Bei dieser Aussetzung darf die auf diese Erzeugnisse anwendbare Abschöpfung nicht über 45 % der vollen Abschöpfung hinausgehen.

IV. *Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Einfuhrbilanz*

Die Kommission und Argentinien vereinbaren über die geschätzte Einfuhrbilanz einen Briefwechsel mit folgendem Inhalt:

Die Zusammenarbeit findet auf folgender Grundlage statt:

1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die Angaben der Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an für die Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Fleisch.

 Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie für die einzelnen Erzeugnisse eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs.

2. Die Argentinische Republik wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Im Anschluß daran finden so bald wie möglich Sitzungen zwischen der Kommission und den betroffenen Drittländern statt.

 Ziel dieser Sitzungen ist:

 — ein Meinungsaustausch mit den Beteiligten über die allgemeine Lage auf dem Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die voraussichtliche Erzeugung und den voraussichtlichen Verbrauch,

 — eine vergleichende Untersuchung der Faktoren, mit deren Hilfe Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch vorgenommen werden können,

 — Informationsaustausch über die Ausfuhrmöglichkeiten Argentiniens.

4. Im Anschluß an diese Sitzungen erstellt die Kommission einen dem Rat vorzulegenden Entwurf einer Bilanz. Sie berücksichtigt dabei sämtliche Faktoren, die bei den Gesprächen mit den Drittländern zur Sprache gekommen sind und die sich zahlenmäßig so realistisch wie möglich erfassen lassen.

 Dem Bilanzentwurf für den Rat wird ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen beigegeben, die die Teilnehmer zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei den gleichen bzw. ähnlichen Erzeugnissen abgegeben haben.

5. Diese Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt und eine Steigerung der Einfuhren je nach Zunahme des Gemeinschaftsbedarfs unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Marktwachstums möglich ist.

 Im Lichte dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß die jährliche Einfuhrmenge von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch im Zuge eines sich ausweitenden Gemeinschaftsbedarfs im Rahmen der Bilanz mehrere Jahre lang steigende Tendenz aufweist.

V. *Sonderregelung für „Sonderteilstücke"*

i) Die Gemeinschaft eröffnet jedes Jahr für nachstehendes Erzeugnis ein abschöpfungsfreies jährliches Zollkontingent mit einem Zollsatz von 20 %:

ex 02.01 A II: Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren: „high-quality bone-in and boneless cuts“ (1) (2),

bei dem Argentinien eine Menge von 5 000 t (ohne Knochen, gekühlt) vorbehalten ist.

(1) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(2) Das zu dieser Tarifstelle zugelassene argentinische Fleisch muß folgenden Bedingungen entsprechen: „Cortes de carne de animales bovinos de edad comprendida entre 22 y 24 meses con 2 dientes incisivos permanentes, alimentados exclusivamente en pasturas, cuyo peso a la faena no exceda de 460 kilos vivos, de calidad especiales o buenos denominados cortes vacunos especiales en cajas ‚special boxed beef', dichos cortes estan autorizados a llevar la marca ‚S.C.' (special cuts)“.

ii) Argentinien verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Fleisch der genannten Tarifstelle bei seinem Transport in die Gemeinschaft mit einem von den zuständigen Behörden der Junta Nacional de Carnes ausgestellten Echtheitszeugnis versehen ist, das für Beschaffenheit, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses bürgt. Die Behörden werden dafür Sorge tragen, daß das Echtheitszeugnis jährlich nur für eine Höchstmenge von 5 000 Tonnen ausgestellt wird.

Inhalt der Übereinkunft über Rindfleisch zwischen der Republik Östlich des Uruguay und der Gemeinschaft

I. *Jährliches GATT-Zollkontingent*

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das jährliche Globalzollkontingent (Zollsatz von 20 % abschöpfungsfrei) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01 A II b) 1 bis 4) von 38 500 Tonnen (ohne Knochen) auf 50 000 Tonnen (ohne Knochen) anzuheben.

II. *Vorausfestsetzung der Abschöpfung*

i) Die Kommission verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die auf gefrorenes Rindfleisch (02.01 A II b)) anwendbare Abschöpfung auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck soll eine auf 60 Tage befristete Vorausfestsetzungsbescheinigung eingeführt werden, mit der die Abschöpfung auf die am Tage der Antragstellung geltende Höhe festgesetzt würde. Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Hinterlegung einer Kaution zum Zeitpunkt der Antragstellung in Höhe von 8 RE/100 kg.

ii) Die Gemeinschaft bestätigt ferner die Verpflichtung, die sie im Handelsabkommen mit der Republik Uruguay bezüglich der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Abschöpfung für frisches oder gekühltes Rindfleisch (02.01 A II a)) eingegangen war.

III. *Aussetzung der Abschöpfung für in der geschätzten Bilanz erfaßtes Fleisch, das für die Verarbeitung bestimmt ist*

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Abschöpfung bei der Einfuhr von in der geschätzten Bilanz erfaßtem Rindfleisch, das für die Verarbeitung bestimmt ist, auf möglichst hohem Niveau auszusetzen.

Bei dieser Aussetzung darf die auf diese Erzeugnisse anwendbare Abschöpfung nicht über 45 % der vollen Abschöpfung hinausgehen.

IV. *Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Einfuhrbilanz*

Die Kommission und Uruguay vereinbaren über die geschätzte Einfuhrbilanz einen Briefwechsel mit folgendem Inhalt:

Die Zusammenarbeit findet auf folgender Grundlage statt:

1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die Angaben der Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an für die Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch.

 Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie für die einzelnen Erzeugnisse eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs.

2. Die Republik Uruguay wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Im Anschluß daran finden so bald wie möglich Sitzungen zwischen der Kommission und den betroffenen Drittländern statt.

 Ziel dieser Sitzungen ist:

 — ein Meinungsaustausch mit den Beteiligten über die allgemeine Lage auf dem Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die voraussichtliche Erzeugung und den voraussichtlichen Verbrauch;

 — eine vergleichende Untersuchung der Faktoren, mit deren Hilfe Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch vorgenommen werden können;

 — Informationsaustausch über die Ausfuhrmöglichkeiten Uruguays.

4. Im Anschluß an diese Sitzungen erstellt die Kommission einen dem Rat vorzulegenden Entwurf einer Bilanz. Sie berücksichtigt dabei sämtliche Faktoren, die bei den Gesprächen mit den Drittländern zur Sprache gekommen sind und die sich zahlenmäßig so realistisch wie möglich erfassen lassen.

 Dem Bilanzentwurf für den Rat wird ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen beigegeben, die die Teilnehmer zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei den gleichen bzw. ähnlichen Erzeugnissen abgegeben haben.

5. Diese Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt und eine Steigerung der Einfuhren je nach Zunahme des Gemeinschaftsbedarfs unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Marktwachstums möglich ist.

 Im Lichte dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß die jährliche Einfuhrmenge von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch im Zuge eines sich ausweitenden Gemeinschaftsbedarfs im Rahmen der Bilanz mehrere Jahre lang steigende Tendenz aufweist.

V. *Sonderregelung für „Sonderteilstücke"*

i) Die Gemeinschaft eröffnet jedes Jahr für nachstehendes Erzeugnis ein abschöpfungsfreies jährliches Zollkontingent mit einem Zollsatz von 20 %:

 ex 02.01 A II: Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren: „high-quality bone-in and boneless cuts" (1) (2),

 bei dem Uruguay eine Menge von 1 000 t (ohne Knochen, gekühlt) vorbehalten ist.

ii) Die Republik Uruguay verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Fleisch der genannten Tarifstelle bei seinem Transport in die Gemeinschaft mit einem von den zuständigen Behörden des Instituts Nacional de Carnes (INAC) ausgestellten Echtheitszeugnis versehen ist, das für Beschaffenheit, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses bürgt. Die Behörden werden dafür Sorge tragen, daß das Echtheitszeugnis jährlich nur für eine Höchstmenge von 1 000 Tonnen ausgestellt wird.

iii) Die Gemeinschaft ist bereit vorzusehen, daß Uruguay zusätzliche jährliche Mengen dieser Sonderteilstücke ausführen kann, wenn das unter Ziffer i) erwähnte Globalkontingent nicht von anderen beteiligten Ländern ausgeschöpft wird.

(1) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(2) Das zu dieser Tarifstelle zugelassene Fleisch aus Uruguay muß folgende Anforderungen erfüllen: „Cortes de carne de animales bovinos con 2 dientes incisivos permanentes, alimentados exclusivamente en pasturas, cuyo peso a la faena no exceda de 460 kilos vivos, de calidad especiales o buenos denominados cortes vacunos especiales en cajas ‚special boxed beef', dichos cortes estan autorizados a llevar la marca ‚S.C.' (special cuts".

Brüssel, den 5. Juli 1979

Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, Bezug auf die Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Uruguay über Rindfleisch zu nehmen, die wir heute unterzeichnet haben.

Ich darf Ihnen versichern, daß meine Regierung sich verpflichtet, in Ihre Liste der Zugeständnisse im Rahmen des GATT folgende Erzeugnisse aufzunehmen, die zu den nachstehend angegebenen Sätzen gebunden werden:

Zolltarif	*Erzeugnis*	*Gesamtsatz*
22.09.02.04	Irischer Whisky	71 %
22.09.02.13	Cognac	100 %
22.09.03.00	Liköre	100 %

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Gustavo MARGARINOS
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

Inhalt der Übereinkunft über Rindfleisch zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Gemeinschaft

I. *Jährliches GATT-Zollkontingent*

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, mit Inkrafttreten der Zugeständnisse das jährliche Globalzollkontingent (Zollsatz von 20 %, abschöpfungsfrei) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01 A II b) 1 bis 4) von 38 500 t (ohne Knochen) auf 50 000 t (ohne Knochen) anzuheben.

II. *Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Einfuhrbilanz*

Zwischen dem Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Delegierten Ungarns beim GATT wird ein Briefwechsel über die geschätzte Einfuhrbilanz für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch und zur Mast bestimmte Tiere mit folgendem Inhalt vereinbart:

„1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die Angaben der Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren. Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie für die einzelnen Erzeugnisse eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs.

2. Ungarn wird über diese Schätzungen, soweit sie seine Handelsinteressen berühren, unterrichtet.

3. Im Anschluß daran finden so bald wie möglich Sitzungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Vertretern Ungarns statt.

Ziel dieser Sitzungen ist:

— ein Meinungsaustausch mit den Beteiligten über die allgemeine Lage auf dem Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die voraussichtliche Erzeugung und den voraussichtlichen Verbrauch,

— eine vergleichende Untersuchung der Faktoren, mit deren Hilfe Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten lebenden Tieren vorgenommen werden können,

— Informationsaustausch über die Ausfuhrmöglichkeiten Ungarns.

4. Im Anschluß an diese Sitzungen erstellt die Kommission einen dem Rat vorzulegenden Entwurf einer Bilanz. Sie berücksichtigt dabei sämtliche Faktoren, die bei den Gesprächen mit den Drittländern zur Sprache gekommen sind und die sich zahlenmäßig so realistisch wie möglich erfassen lassen.

 Dem Bilanzentwurf für den Rat wird ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen beigegeben, die die Teilnehmer zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei den gleichen bzw. ähnlichen Erzeugnissen abgegeben haben.

5. Diese Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt und eine Steigerung der Einfuhren je nach Zunahme des Gemeinschaftsbedarfs unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Marktwachstums möglich ist.

 Im Lichte dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß die jährliche Einfuhrmenge von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren im Zuge eines sich ausweitenden Gemeinschaftsbedarfs im Rahmen der Bilanz mehrere Jahre lang steigende Tendenz aufweist."

III. *Aussetzung der Abschöpfung für die in der Bilanz erfaßten Erzeugnisse*

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Abschöpfung bei der Einfuhr der in der geschätzten Bilanz erfaßten Erzeugnisse, nämlich zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zum Mästen bestimmten Tieren, auf möglichst hohem Niveau auszusetzen.

Bei dieser Aussetzung darf die anwendbare Abschöpfung 45 % der Gesamtabschöpfung für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, 0 % bei für die Konservenindustrie bestimmtem gefrorenem Fleisch und 40 % für zur Mast bestimmte Tiere nicht übersteigen.

IV. *Gemeinsame Erklärung zu dem Handel mit lebenden Schlachtrindern und frischem Rindfleisch*

Es wird vereinbart, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter Ungarns auf Verlangen einer Partei einander zu dem Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an lebenden Schlachtrindern und frischem Rindfleisch konsultieren.

V. *Einseitige Erklärung Ungarns*

In seiner Antwort auf diese Übereinkunft wird Ungarn folgende Erklärung abgeben:

„Ungarn erwartet, daß die Gemeinschaft weiterhin die Möglichkeit prüft, die Übereinkunft über zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch und zur Mast bestimmte Tiere auf lebende Schlachtrinder und frisches Rindfleisch auszudehnen."

Inhalt der Übereinkunft zwischen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Gemeinschaft über Rindfleisch

I. *Jährliches GATT-Zollkontingent*

i) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, mit Inkrafttreten der Zugeständnisse das jährliche Globalzollkontingent (Zollsatz 20 %, abschöpfungsfrei) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01 A II b) 1 bis 4) von 38 500 Tonnen (ohne Knochen) auf 50 000 Tonnen (ohne Knochen) anzuheben.

ii) Aufteilung des GATT-Kontingents auf die liefernden Drittländer: Die Gemeinschaft bestätigt, daß die Eröffnung und Ausnutzung des jährlichen Globalzollkontingents von 50 000 Tonnen (ohne Knochen), das im Rahmen des GATT zum Zollsatz von 20 % gebunden werden soll, nach den einschlägigen GATT-Bestimmungen erfolgt.

II. *Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Einfuhrbilanz*

Nachstehender Briefwechsel betreffend die geschätzte Einfuhrbilanz für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch und zum Mästen bestimmte Tiere wird zwischen dem Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Delegierten Rumäniens beim GATT stattfinden:

„1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die Angaben der Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an für die Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren.

Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie für die einzelnen Erzeugnisse eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs.

2. Die Sozialistische Republik Rumänien wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Im Anschluß daran finden so bald wie möglich Sitzungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Vertretern Rumäniens statt.

 Ziel dieser Sitzungen ist:

 — ein Meinungsaustausch mit den Beteiligten über den gesamten Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die voraussichtliche Erzeugung und den voraussichtlichen Verbrauch,

 — eine vergleichende Untersuchung der Faktoren, mit deren Hilfe die Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren vorgenommen werden können,

 — Informationsaustausch über die Ausfuhrmöglichkeiten Rumäniens.

4. Im Anschluß an diese Sitzungen erstellt die Kommission einen dem Rat vorzulegenden Entwurf einer Bilanz. Sie berücksichtigt dabei sämtliche Faktoren, die bei den Gesprächen mit den Drittländern zur Sprache gekommen sind und die sich zahlenmäßig so realistisch wie möglich erfassen lassen.

 Dem Bilanzentwurf für den Rat wird ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen beigegeben, die die Teilnehmer zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei den gleichen bzw. ähnlichen Erzeugnissen abgegeben haben.

5. Diese Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt und eine Steigerung der Einfuhren je nach Zunahme des Gemeinschaftsbedarfs unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Marktwachstums möglich ist.

 Im Lichte dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß die jährliche Einfuhrmenge von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren im Zuge eines wachsenden Gemeinschaftsbedarfs im Rahmen der Bilanz mehrere Jahre lang steigende Tendenz aufweist."

III. *Vorausfestsetzung der Abschöpfung*

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu teffen, damit die auf gefrorenes Rindfleisch (02.01 A II b)) anwendbare Abschöpfung auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck wird eine auf 45 Tage befristete Vorausfestsetzungsbescheinigung eingeführt, mit der die Abschöpfung auf die am Tage der Antragstellung geltende Höhe festgesetzt wird. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn bei Antragstellung eine Kaution in Höhe von 8 RE/100 kg hinterlegt wird.

IV. *Aussetzung der Abschöpfung für in der Bilanz erfaßte Erzeugnisse*

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Abschöpfung bei der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zum Mästen bestimmten Tieren, die Gegenstand der geschätzten Bilanz sind, auf möglichst hohem Niveau auszusetzen.

Bei dieser Aussetzung darf die Abschöpfung bei zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch nicht über 45 % der vollen Abschöpfung, bei für die Konservenindustrie bestimmtem gefrorenem Rindfleisch nicht über 0 % und bei zum Mästen bestimmten Tieren nicht über 40 % hinausgehen.

V. *Gemeinsame Erklärung*

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, in den von dieser Übereinkunft erfaßten Bereichen auf Rumänien keine nachteiligere Regelung anzuwenden als auf andere Partner der Gemeinschaft.

VI. *Einseitige Erklärung*

In seiner Antwort auf diese Übereinkunft wird Rumänien folgende Erklärung abgeben:

„Die Sozialistische Republik Rumänien rechnet damit, daß die jährlich vom Rat aufgestellte geschätzte Bilanz für zur Mast betimmte Rinder mindestens auf eine dem Jahr 1979 entsprechende Höhe festgelegt wird und künftig der Entwicklung der gemeinschaftlichen Nach-

frage nach dieser besonderen Art von Rindern voll Rechnung trägt.

Sie weist ferner darauf hin, daß Interesse daran besteht, daß das Gewicht der zur Mast bestimmten Tiere, die Gegenstand der geschätzten Bilanz sind, über dem gegenwärtig in der Gemeinschaftsregelung festgesetzten Gewicht liegt und zum Beispiel auf 350 kg angehoben wird.

Sie erneuert überdies ihre Forderung betreffend die Höhe der Abschöpfung, die bei der Einfuhr gelten sollte und bekundet die Hoffnung, daß der Rat der Gemeinschaften diese Forderung berücksichtigt."

Inhalt der Übereinkunft zwischen der Volksrepublik Polen und der Gemeinschaft über Rindfleisch

I. *Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Einfuhrbilanz*

Zwischen dem Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Ständigen Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT wird ein Briefwechsel über die geschätzte Einfuhrbilanz betreffend zum Mästen bestimmte Tiere mit folgendem Inhalt vereinbart:

„Bei unseren Gesprächen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen haben wir folgendes vereinbart:

1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die Angaben der Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an für die Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und an zum Mästen bestimmten Tieren.

 Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie für die einzelnen Erzeugnisse eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs.

2. Der Ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Im Anschluß daran finden so bald wie möglich Zusammenkünfte zwischen dem Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Ständigen Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT statt.

 Ziel dieser Zusammenkünfte ist:

 — ein Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten über den gesamten Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die voraussichtliche Erzeugung und den voraussichtlichen Verbrauch,

 — eine vergleichende Untersuchung der Faktoren, mit deren Hilfe die Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und an zum Mästen bestimmten Tieren aufgestellt werden können,

 — Informationsaustausch über die Ausfuhrmöglichkeiten Polens.

4. Im Anschluß an diese Zusammenkünfte erstellt die Kommission einen dem Rat vorzulegenden Entwurf einer Bilanz. Sie berücksichtigt dabei sämtliche Faktoren, die bei den Gesprächen mit den Drittländern zur Sprache gekommen sind und die sich zahlenmäßig so realistisch wie möglich erfassen lassen.

 Dem Bilanzentwurf für den Rat wird ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen beigegeben, die die Teilnehmer zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei den gleichen bzw. ähnlichen Erzeugnissen abgegeben haben.

5. Diese Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt ist und eine Steigerung der Einfuhren je nach Zunahme des Gemeinschaftsbedarfs unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Marktwachstums möglich ist.

 Im Lichte dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß die jährliche Einfuhrmenge von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch im Zuge eines sich ausweitenden Gemeinschaftsbedarfs im Rahmen der Bilanz mehrere Jahre lang steigende Tendenz aufweist."

II. *Aussetzung der Abschöpfung für die in der Bilanz erfaßten Erzeugnisse*

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Abschöpfung bei der Einfuhr von in der geschätzten Bilanz erfaßten Erzeugnissen, nämlich zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zum Mästen bestimmten Tieren, auf möglichst hohem Niveau auszusetzen.

Bei dieser Aussetzung darf die anwendbare Abschöpfung nicht über 45 % der vollen Abschöpfung für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, 0 % bei für die Konservenindustrie bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und 40 % für die zum Mästen bestimmten Tiere hinausgehen.

III. *Gemeinsame Erklärung zu dem Handel mit lebenden Schlachtrindern*

Es wird vereinbart, daß der Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT auf Verlangen einer Partei zu dem Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an lebenden Schlachtrindern konsultieren.

IV. *Einseitige Erklärung*

In seiner Antwort zu dieser Übereinkunft wird der Ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT folgende Erklärung abgeben:

„Der Ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT rechnet damit, daß die jährlich vom Rat aufgestellte geschätzte Bilanz über die zum Mästen bestimmten Rinder mindestens auf eine dem Jahr 1979 entsprechende Höhe festgelegt wird und künftig der Entwicklung der Gemeinschaftsnachfrage nach dieser besonderen Art von Rindern voll Rechnung trägt.

Er weist ferner darauf hin, daß Interesse daran besteht, daß das Gewicht der zum Mästen bestimmten Tiere, die Gegenstand der geschätzten Bilanz sind, über dem gegenwärtig in der Gemeinschaftsregelung festgesetzten Gewicht liegt und zum Beispiel auf 350 kg angehoben wird.

Er erneuert überdies seine Forderung betreffend die Höhe der Abschöpfung, die bei der Einfuhr gelten sollte, und bekundet die Hoffnung, daß der Rat der Gemeinschaften diese Forderung berücksichtigt."